

Herzog von 8 Jahren.

Ich gestehe, dass diese Einwendungen etwas Subjunctives haben u. ausserdem nur gegen eine Fälschung nach 1354 gelten gemacht werden können. Denn es ist doch im höchsten Masse auffallend, dass in der ganzen Zeit zwischen 1306 u. 1354 (von 2 inzwischen regierenden Königen für 5 inzwischen amtierende Bischöfe!) keine Belegurkunde ausgefertigt worden sein sollte! Es fehlen uns hier offenbar Mittelglieder, deren Kenntnis sowohl für die Datirung der Urkunde wie für ihre Charakterisirung als Fälschung oder Vorlage für eine solche sehr wesentlich vermisst werden muss.

Es ist nun richtig, dass ich diesem Momente in meiner jüngsten Ausarbeitung nicht genügend Rechnung getragen u., im Bestreben, meinen ersten